

# Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)



**INSPIRE** (Infrastructure for Spatial Information in Europe) steht als Kürzel für die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer **Geodateninfrastruktur** in der Europäischen Gemeinschaft.

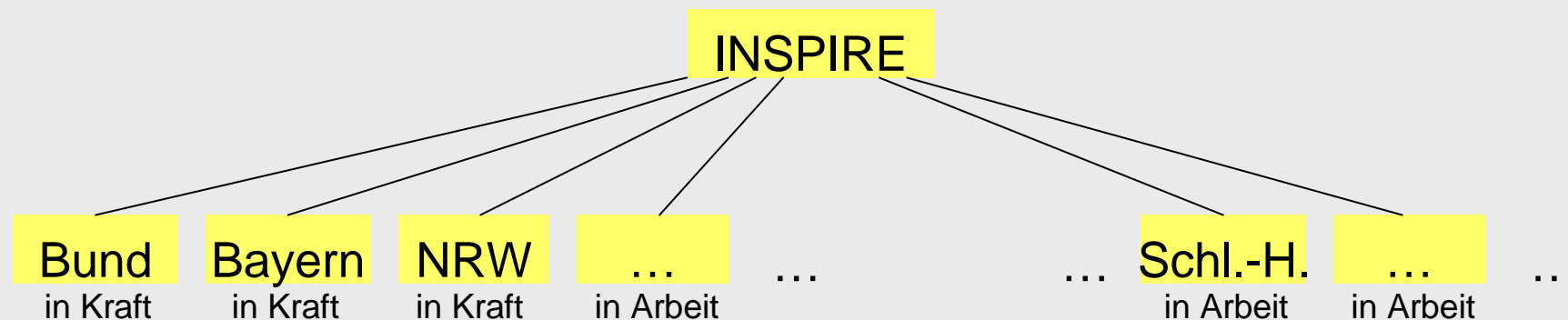


**Geodateninfrastruktur** ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, in Verbindung mit der Aufgabe, **Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.**

# INSPIRE, die Grundlage für das GDIG in Schl.-H.

Die INSPIRE-Richtlinie ist in den 27 Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen, d. h. es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie erfüllen zu können.

Der Föderalismus hat zur Folge ...



1 INSPIRE = 1 Bund + 16 Länder

- alle erheben den Anspruch, INSPIRE umzusetzen! Alle sind ähnlich! Keine sind identisch!

# INSPIRE, die Grundlage für das GDIG in Schl.-H.



Neben der INSPIRE-Richtlinie bilden die von der EU zu erlassenden Durchführungsbestimmungen (Implementation Rules) das Fundament für den Aufbau der Geodateninfrastruktur. Es wird 5 Durchführungsbestimmungen geben:

1. **Metadata** (definiert die Daten über Daten und Dienste, - in Kraft seit 23.12.2008)
2. **Data Specification** (legt die Spezifikation für die einzelnen Themen fest)
3. **Network Services** (macht Vorgaben über Leistungen der Dienste)
4. **Data and Service Sharing** (Entwicklung von Lizenzen, Copyrights, etc.)
5. **Monitoring and Reporting** (legt Indikatoren für statistische Erhebungen fest und definiert die Berichtspflichten)

... auch hierzu sind Umsetzungen ist in nationales Recht vorzunehmen ...



## INSPIRE-Themenfelder: (34)

**Annex I:** Koordinatenreferenzsysteme, Geographische Gittersysteme, Geographische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke und Grundstücke, Verkehrs- und Gewässernetze, Schutzgebiete.

**Annex II:** Höhe, Bodenbedeckung, Orthophotos, Geologie

**Annex III:** Statistische Einheiten, Gebäude, Boden, Bodennutzung, Gesundheit und Sicherheit, Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste, Umweltüberwachung, Produktions- und Industrieanlagen, Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen, Bevölkerung, Demographie, Bewirtschaftungsgebiete, Atmosphärische Bedingungen, Gebiete mit naturbedingten Risiken, Meteorologisch-geographische Kennwerte, Ozeanographisch-geographische Kennwerte, Meeresregionen, Biogeographische Regionen, Lebensräume und Biotope, Verteilung der Arten, Energiequellen, Mineralische Bodenschätze

# GDIG in Schleswig-Holstein



Wir sind nicht die Schnellsten, der Stichtag „15. Mai 2009“ wird nicht eingehalten werden. Das ist kein Ruhmesblatt, aber die Chance, aus eigenen und den Erfahrungen an anderen Stellen zu lernen.

Die 1. Kabinettsbefassung erfolgt am 17. März 2009, so dass realistisch die Verabschiedung des Gesetzes in 2. Lesung im Landtag nicht vor September erfolgen wird.

Es gibt heute also noch keinen Gesetzentwurf der Landesregierung, sondern einen – unverbindlichen – Entwicklungsstand.

Nach dem Kabinettsbeschluss (am 17.03.09) wird der Entwurf des GDIG veröffentlicht, die Anhörung der Verbände initiiert und der Präsident des Landtages unterrichtet.



Ist der heutige Stand des GDIG-Entwurfes unverbindlich?

Ja, aber ...

... der Entwurf ist mit dem Arbeitskreis Geodaten abgestimmt ...

... der Entwurf ist mit dem ULD abgestimmt ...

... die Normenprüfung ist im Innenministerium erfolgt ...

... der Mitzeichnung der Ressorts ist erfolgreich abgeschlossen ...

... das heißt, der Inhalt des Entwurfes ist gefestigt, hat aber noch nicht den Status eines Gesetzentwurfes der Landesregierung!

# GDIG in Schleswig-Holstein



Wie wird die INSPIRE-Richtlinie in SH umgesetzt?

Spezialgesetz (Geodateninfrastrukturgesetz, GDIG)

kein Geodatenzugangsgesetz (wie z. B. Bund und NRW)

keine Erweiterung des VermKatG (wie HE oder MV)

Bestehende Strukturen haben sich bewährt

Kabinettsbeschluss vom Januar 2002 zur Einführung eines  
ressortübergreifenden Geodatenmanagements

Arbeitskreis Geodaten, Leitstelle Geodaten ....

Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Ausbau und Betrieb der GDI-SH

Als Grundvoraussetzung für den Aufbau einer europäischen GDI schafft das GDIG den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein!

Die Notwendige „Verbindlichkeit“ (gegenüber Bund und EU) ist auf Basis eines Kabinettsbeschlusses nicht zu gewährleisten. Regelungen des GDIG haben eine Außenwirkung.

Festlegung der Daten, für die das GDIG gilt

34 Themenfelder, Daten müssen in elektronischer Form vorliegen; es wird nicht die Erfassung von neuen Daten vorgeschrieben.

Zeitplan: neu gesammelte oder weitgehend umstrukturierte Daten: 2 Jahre nach IR,  
übrige Daten: 7 Jahre nach IR.

unterste Verwaltungsebene (kommunaler Bereich): Sammlung oder Verbreitung der Daten muss durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sein.



## Erfassung und Führung von Geodaten auf einheitlicher Basis

Die amtlichen Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sind die Kernkomponenten der GDI-SH. Auf Basis dieser Daten sind Geodaten zu erfassen und zu führen.

**Interoperabilität:** die Fähigkeit zur Kombination und Interaktion verschiedener Systeme, Techniken oder Daten unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

Dem Land und den Kommunen werden die amtlichen Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters für die Zecke des GDIG kostenlos zur Verfügung gestellt (keine kommerzielle Nutzung).

Die geodatenhaltenden Stellen sind verpflichtet, Geodaten und Metadaten über Geodatendienste verfügbar zu machen. Es besteht die Möglichkeit, dafür eine Geldleistung zu fordern. Dazu muss dann aber auch elektronischer Geschäftsverkehr angeboten werden (ePayment).



## Einrichtung eines Geoportals für das Land

Die EU betreibt ein Geoportal! INSPIRE fordert nicht, dass die Mitgliedsstaaten Geoportale einrichten.

Der Bund wird ein Geoportal betreiben. Mir ist kein Land bekannt, dass kein Geoportal betreiben wird. Auch Schleswig-Holstein wird ein Geoportal einrichten und betreiben als Zugang zu Geodaten, Metadaten, Netzdiensten und Geodatendiensten.

Geoportal SH = Geoserver + Digitaler Atlas.

Das Geoportal kann von allen geodatenhaltenden Stellen kostenlos als Zugang zu ihren Geodaten genutzt werden.



## Einrichtung eines Lenkungsgremiums und einer Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur

Die INSPIRE-Anforderung nach geeigneten Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge zu den nationalen GDI über Verwaltungsgrenzen hinweg erfüllt SH mit der Einrichtung eines Lenkungsgremiums (LG) und einer Koordinierungsstelle (KS) Geodateninfrastruktur.

LG GDI-DE entspricht dem heutigen Arbeitskreis Geodaten

KS GDI-DE entspricht der heutigen Leitstelle Geodaten

Die geodatenhaltenden Stellen sind gegenüber der Koordinierungsstelle informationspflichtig.



## Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

Unterscheidung nach Daten „ohne“ und „mit“ Personenbezug:

Kein Personenbezug: Jeder hat Recht auf Zugang zu den Daten

Personenbezogene Daten:

Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke.

Personen und Stellen, denen der Zugang nach einer Rechtsvorschrift gestattet ist.

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt; jedoch nicht erforderlich, wenn ...

... die Betroffenen zugestimmt haben,

... ein öffentliches Interesse den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt,

... schutzwürdige Interessen nur geringfügig beeinträchtigt werden.

## Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Umsetzung der EU-Durchführungsbestimmungen in nationales Recht

Spezifikation der Geodaten, der Metadaten und der Suchdienste

Bedingungen für den Zugang und den Nutzen durch die EU

Organisation und Aufbau des KG und der KS

Einzelheiten zur Nutzung des Geoportals

Klassifikation von Datenkategorien bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit

# Das GDIG macht sich auf den Weg ...



Mit der Beteiligung der KLV und der Fachverbände wird der Entwurf des GDIG öffentlich und auch veröffentlicht (Ende März).

Der weitere zeitliche Ablauf ist davon abhängig, wie einvernehmlich das Gesetzesvorhaben in den Beteiligungen und letztlich auch im Landtag diskutiert wird.

Ohne größere Verzögerungen ist zu erwarten, dass das GDIG im September 2009 im Landtag verabschiedet wird.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

